

I. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1.

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

2.

An Dokumentation, Waren oder Software behält sich der Lieferer seine Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1.

Preisangaben verstehen sich ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Fracht und Verpackung werden nach Aufwand berechnet.

2.

Das Zahlungsziel für Geschäftskunden ist innerhalb 14 Tage mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto. Bei Neukunden, Privatpersonen oder im Ausland ansässige Kunden kann Vorkasse oder Lieferung per Nachnahme verlangt werden.

3.

Zahlungen sind kostenfrei per Überweisung, Scheck oder bar zu leisten.

III. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche. Vorher ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur gestattet wenn der Besteller für die Bezahlung garantiert.

IV. Fristen für Lieferung und Verzug

1.

Hinsichtlich der Frist für Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus, dass die erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Pläne usw. vorliegen und evt. vereinbarte Vorauszahlungen geleistet wurden.

2.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, Streik oder Lieferengpässen zurückzuführen, muss die Frist angemessen verlängert werden.

3.

Nach Ablauf der Frist ist der Besteller berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadenersatzansprüche werden nicht anerkannt.

4.

Falls aus technischen Gründen oder weil notwendige Bauteile nicht beschaffbar sind eine Lieferung unmöglich wird, kann der Lieferer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller bei Lieferung über.

Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

VI. Montage, Wartung außer Haus

1.

Für Arbeiten außer Haus sind besondere Bestimmungen zu vereinbaren.

2.

Der Besteller verpflichtet sich alle erforderlichen Bedarfsgegenstände wie z.B. Gerüste, Leitern, Hebezeuge sowie Anschlüsse und soweit erforderlich Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.

Reisekosten sowie der Transport von schwerem Gerät oder Werkzeug werden gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Sachmängel und Garantie

1.
Der Besteller hat Sachmängel dem Lieferer unverzüglich zu melden.
2.
Der Besteller muss dem Lieferer Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist gewähren.
3.
Die Garantiezeit für gelieferte Geräte beträgt 2 Jahre sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
4.
Die Garantie erlischt, wenn die Geräte nicht bestimmungsgemäß eingesetzt werden oder durch unzulässige Betriebsbedingungen oder falschen Anschluss ausfallen.
5.
Defekte Geräte sind unverzüglich, frei und verpackt dem Lieferer einzusenden. Unfreie Sendungen werden nur nach Rücksprache angenommen. Unsachgemäße Eingriffe oder Reparaturversuche führen zum Erlöschen der Garantie.
6.
Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten sind ausgeschlossen.
7.
Der Besteller darf Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel besteht. Der Umfang der zurückgehaltenen Zahlungen muss in einem angemessenen Verhältnis zum aufgetretenen Sachmangel stehen.
8.
Ist eine Nachbesserung nicht möglich, kann der Lieferer oder der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags sind ausgeschlossen.

VII. Gerichtsstand und Verbindlichkeit des Vertrags

1.
Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers.
2.
Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
3.
Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.